



Brüssel, den 16. Juni 2022
(OR. en)

10265/22

ENT 84
MI 478
COMPET 501
CONSOM 153
ENV 614
ECO 52
CHIMIE 51

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 8662/22 + ADD 1 - D 081047/1

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Stoffe in kosmetischen Mitteln und zur Berichtigung der Verordnung
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. April 2022 den oben genannten Verordnungsentwurf unterbreitet. Mit ihm werden die Anhänge II bis VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009¹ gemäß deren Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 4 geändert.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

2. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008² sieht eine harmonisierte Einstufung von Stoffen als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) vor, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführt sind. Um das Verbot aller CMR-Stoffe umzusetzen, sollten diese gegebenenfalls aus den Listen der Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist, und der zugelassenen Stoffe in den Anhängen III bis VI gestrichen werden, um für Rechtssicherheit für Wirtschaftsteilnehmer und nationale Behörden zu sorgen.
3. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates werden solche Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat für einen Prüfungszeitraum von drei Monaten zur Kontrolle unterbreitet, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die Maßnahmen aussprechen, erlässt die Kommission den Verordnungsentwurf.
4. Am 20. April 2022 stimmte der Ständige Ausschuss für kosmetische Mittel gemäß Artikel 5a Absatz 2 des oben genannten Ratsbeschlusses mit 23 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen für den Maßnahmenentwurf.
5. Die Delegationen wurden am 3. Mai 2022 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 7. Juni 2022 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die Kommission wird die Maßnahme daher – nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 29. Juli 2022 – förmlich annehmen.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 8662/22 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).